

IG IPCO
Herrn Hansueli Salinger
Postfach 469
8805 Richterswil

Ihr Zeichen
Unser Zeichen
Datum

VAB 2015 18 FS
16. Juni 2015

Ihre neusten Strafanzeigen

wegen

IPCO

Sehr geehrte Herr Salinger

Ich beziehe mich auf Ihre jüngsten Schreiben vom 06.05. und 08.05.2015, in denen Sie mir als Ankläger sachdienlich beistehen möchten und nach meinem Interesse für die von Ihnen vorgebrachten Sachverhalte fragen.

Im Wesentlichen haben Sie Ihr Augenmerk auf gemäss Ihren Einschätzungen oder denjenigen der in der IG IPCO vereinigten IPCO-Kunden fiktiven Auszahlungsvermerken gerichtet und möchten, sofern ich Sie richtig verstanden habe, mich bzw. die Behörden dazu veranlassen, in dieser Richtung Ermittlungen aufzunehmen.

Ich erlaube mir den Hinweis, dass die Verantwortlichen der IPCO, die für die von Ihnen monierten Auszahlungsbelege Verantwortung tragen könnten, in erster Instanz verurteilt wurden, zwei davon nahezu in Entsprechung der Anträge der Staatsanwaltschaft. Der Anklageschrift bzw. dem begründeten Urteil ist des Weiteren zwanglos zu entnehmen, dass der diesen zur Last gelegte Deliktsbetrag erheblich ist. Vor diesem Hintergrund dürfte die strafrechtlich den Beschuldigten zuteil gewordene Behandlung nicht vollständig unangemessen sein.

Was nun die von Ihnen vorgebrachten „fiktiven Auszahlungen“ anbelangt, ist folgendes in aller gebotenen Kürze auszuführen: Wie Sie vielleicht wissen, beruhte nach Einschätzung unserer Behörde der den Kunden angebotene Devisenhandel im Wesentlichen nicht auf realen Kursen oder tatsächlichem Devisenhandel. Die Mitglieder der IG IPCO sind deshalb bereits mit der Hingabe ihrer Gelder an die IPCO geschädigt worden. Wie in der Folge diese ertrogenen Gelder administrativ „behandelt“ wurden, ist deshalb unter dem Gesichtswinkel des strafrechtlichen Gesamtvorhalts von untergeordneter Bedeutung. Mit andern Worten: welches „Schicksal“ den er-

DEBATTE

Kühner Rechtsstandpunkt vom Ankläger in Sachen IPCO, Frédéric Störi...

Der Leiter der Staatsanwaltschaft Schwyz hält es für strafrechtlich belanglos, wer von den IPCO-Kundengeldern **wieviel – wann – wie** unterschlagen / geklaut hat. Nur der Gesamtschaden sei für das Strafmass relevant.

Da die IPCO-Chefs **Niggli Reina Duss** gerecht bestraft worden seien (**DUSS: bedingte Busse; REINA: bedingte Haftstrafe – der IPCO-Coup hatte sich gelohnt**), würde DUSS z.B. für die Unterschlagung und Feinverteilung von Fr. 22 Mio. an Barem nicht noch zusätzlich bestraft.

Die These des IPCO-Anklägers:

Die geklauten Gelder waren ja schon geklaut...

...sowie eine Entgegnung (auf Seite 3-5)

trogenen Kundengeldern danach in der Buchhaltung, im Kassenbuch etc. widerfahren ist, kann nicht kausal sein für den den Mitgliedern Ihrer Interessengemeinschaft entstandenen Schaden.

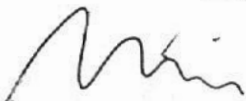
Dass solches möglicherweise im Zusammenhang mit der Abwicklung des Konkurses der IPCO von Interesse sein könnte, ist denkbar; freilich dürften die Kunden am besten dokumentiert sein, wieviel Gelder sie real hingegeben haben und wieviel, wenn überhaupt, tatsächlich ihnen wieder zurückbezahlt worden ist.

Die Anklage hat diejenigen Beträge der Geschädigten angeklagt, die jene gegenüber der Staatsanwaltschaft angegeben haben. Sie hat(te) diese nicht in materieller Hinsicht eingehend zu prüfen.

Vor dem Hintergrund dieser skizzierten Auslegeordnung kann ich deshalb abschliessend Ihrem Ansinnen nicht nachkommen. Es ist von einer Strafverfolgung abzusehen, weil eine nicht ins Gewicht fallende Zusatzstrafe zu voraussichtlich ausgefallten Strafen (in 2. Instanz) auszusprechen wäre. Der diesbezüglich zur Anklage gebrachte Sachverhalt betraf eine Deliktssumme von über CHF 82 Mio. Eine Zusatzstrafe, welche aufgrund der von Ihnen angezeigten Sachverhalte auszusprechen wäre, würde in einer Gesamtwürdigung demnach nicht ins Gewicht fallen. Es kommt hinzu, dass die von Ihnen vorgebrachten falschen Auszahlungsbelege unter anderem Grundlage bilden für die Erfolgsrechnung und Bilanz der IPCO, welche bereits in anderer Hinsicht als falsch erkannt wurden und für welche Falschbeurkundungen ebenfalls bereits Schuldsprüche erfolgt sind.

Freundliche Grüsse

Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz



Frédéric Störi

Leitender Staatsanwalt





Herrn lic.iur. Frédéric Störi
Leitender Staatsanwalt
Postfach 75
8836 Biberbrugg Bennau

Richterswil, 18. Juni 2015

IPCO-Strafuntersuchung – Ihre Rechtsauffassung

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Juni 2015, das heute bei mir eingegangen ist. Darin erklären Sie im Wesentlichen, dass die Einlagen der IPCO-Kunden schon ab dem Datum ihrer jeweiligen Überweisung via Schwyzer oder Glarner Kantonalbank oder CS Rapperswil oder Bank Linth an IPCO als gestohlen / entwendet / unterschlagen / missbraucht zu gelten hätten (wegen des nur geblufften Devisenhandels von IPCO, und so).

Wie die Täterschaft diese Gelder im Detail ertrugen habe, sei strafrechtlich nicht von Relevanz.

Da das Strafurteil von 24 Monaten bedingt für Geschäftsführer REINA und die bedingt geschenkte Busse für die stv. Geschäftsführerin DUSS sich auf den gesamten **IPCO-Deliktsbetrag von rund 68 Mio.** bezogen hätten, seien die einzelnen Entwendungen / Unterschlagungen für Sie als Ankläger uninteressant. Ihr Grundsatz: **Geld könne nur einmal gestohlen werden. Wie dieses danach verteilt / erpresst / veruntreut / etc. werde** (z.B. durch fiktive „Teilrückzahlungen“ an Kunden, durch falsche Quittungen / Kassenbelege), **und wer vom Diebstahl / vom gewerbsmässigen Betrug davon persönlich profitiere**, etc.) **sei strafrechtlich nicht von Interesse, ja geradezu bedeutungslos.**

Es seien nun mal rund 68 Mio. gesamthaft veruntreut / entwendet / gestohlen worden. Wie, durch wen und in welchem Umfang im Einzelfall zu untersuchen sei nicht Sache der Justiz. Man habe die IPCO-Geschäftsleitung stattdessen für gewerbsmässigen Betrug von Fr. 68 Mio. pauschal bestraft. Die dafür ausgesprochenen Strafen seien angemessen, sorgfältig erwogen, ja rechtsstaatlich abgestimmt.

Dem kann ich leider nicht folgen. Nachvollziehbar ist aber, dass Sie – nach 15 Jahren staatsanwaltlichem Abschalten und Walten allein im Fall IPCO – **von offenbar hoher Deformation professionelle umzingelt sind**. Ihre auffallend imposante Schlussfolgerung hält einer näheren Prüfung nicht stand.

Gemäss Ihrer hier geäusserten Rechtsauffassung stünde die Veruntreuung von rund 68 Mio. demnach schon seit der Gründung von IPCO am 9. Februar 1996 fest. Alle Kundeneinlagen, die später und noch bis Ende April 2004 einbezahlt wurden, waren somit **von vorneherein verlorenes Geld**.

Schade nur, dass Sie diese Erkenntnisse zuhanden der IPCO-Geschädigten erst heute verlauten lassen und diesen ausserordentlich spannenden Standpunkt noch nicht in einschlägigen Verlagen und Fachheften publizierten. Solches Fachwissen für sich alleine zu behalten, ist aber nicht fair.

Würde Ihr rechtlicher Ansatz tatsächlich verfangen und Gültigkeit gelangen, so würde es sich beim Fundament und Umlaufvermögen jeder Firma, die liquidiert wird, von vorneherein um gestohlenen / entwendetes / unterschlagenes Geld handeln, und dies schon seit der jeweiligen Firmengründung. Einer so eingeeengten Interpretation des Eigentumsbegriffs ist selbstverständlich zu widersprechen.

Bedenken Sie, dass die Konten von IPCO durch Ihren Vorgänger, Untersuchungsrichter Roland Flüeler per Ende April 2004 blockiert wurden, obwohl diese Gelder – nach Ihrem Dafürhalten – gar nicht ein zweites (oder drittes) Mal veruntreut / gestohlen oder anderswie missbraucht werden konnten. Insofern müsste man Herrn Flüeler die unrechtmässige Schliessung eines hoch prosperierenden Unternehmens vorwerfen, wofür die IPCO-Erfinder zurecht auf Staatshaftung hätten klagen dürfen.

Auf der anderen Seite wurden IPCO die verbliebenen Kundengelder bis zur endgültigen Schliessung von Ende September 2005 grosszügig überlassen, womit eine sofortige Schliessung des wertmehrenden Unternehmens von überregionaler Bedeutung verhindert worden ist. Dank Ihnen wusste Ihr Kollege Flüeler (damals durften Sie mit ihm ja noch reden), dass Gelder nur einmal unterschlagen / veruntreut / gestohlen werden können, und dass solche Gelder aus Sicht des gewieften Strafrechtlers grundsätzlich all jenen Kreisen zur freien Verfügung stehen, welche von deren genauem Standort (Kasse, Safe, Bankkonto, etc.) tatsächlich wissen, oder ihn zumindest zu lokalisieren vermögen.

In der Zeitspanne seit der Eröffnung der Strafuntersuchungen vom 1. März bis Ende April 2004 durfte IPCO deshalb weitere rund 8 Mio. an (bereits unterschlagenem / veruntreutem / gestohlenem) Kundengeld abkassieren, und Ihre Justiz schaute aus dem Visier Ihres – nun endlich öffentlich vorgestellten – rechtlichen Standpunktes regungslos zu. Gemäss Ihrer Optik, **wonach die Gelder schon durch Einzahlung an IPCO automatisch verloren gegangen** seien, hiesse dies, auch diese 8 Mio. hätten die IPCO-Leute **ganz legal und** sogar nach dem Buchstaben Ihrer Gesetzesauslegung **zurecht verputzt**.

Genehmigen Sie den Einschub, sehr geehrter Herr Staatsanwalt, dass Geld und anderes Eigentum erst ab dem Zeitpunkt seiner Entwendung / Unterschlagung als entwendet / unterschlagen / etc. gelten kann. Ihr Standpunkt, der Diebstahl / die Unterschlagung müsse im Fall IPCO auf den Zeitpunkt der jeweils ursprünglichen Post- oder Banküberweisung zurückdatiert werden, würde nicht mal durch das sizilianische oder das nordkoreanische Rechtssystem streng rechtlich gestützt.

Nehmen wir den Fall der stv. Geschäftsführerin DUSS: Ihr kam die anspruchsvolle Aufgabe zu, rund 17 Mio., die ihr von Geldkurieren aus Vaduz im Foyer des IPCO-benachbarten Hotels Plaza in mehreren Etappen übergeben wurden, über die Standard-Buchung **Bank an Kasse** an ihre Vorgesetzten, an die IPCO-Hinterleute und an sich selber zu bringen. Kein einfacher Job beim Führen des Kassabuchs.





Das gleiche Problem hatte sie wegen der einmaligen Cash-Zahlung über Fr. 5'234'465.- eines Kunden aus Deutschland vor sich. Nur: Wie verdeckelt man mehr als 22 Mio. Bares, sodass nicht mal die Schweizer Staatsanwaltschaft im eigenen IPCO-Strafverfahren von 2004-2015 etwas davon bemerkt...

Nehmen wir den Fall des Genfer Zertifizierungs-Konzerns SGS: Leider wiesen Sie auch die CEO's der SGS nicht auf Ihren profunden Rechtsstandpunkt hin, als Sie, sehr geehrter Herr Störi, im Jahr 2000 der Schweizer Staatsanwaltschaft beitraten. Deshalb, und nur deshalb war es möglich, dass **SGS** per 5. Dezember 2000 **IPCO** mit dem Qualitäts-Siegel **ISO 9001 zertifizieren liess**. Dadurch steuerte SGS zur Mehrung von bereits gestohlenen / entwendeten / unterschlagenen Geldern bei. Da Sie dies als Vertreter der Schweizer Justiz nicht verhindern mochten, war das Ansinnen von SGS offenbar okay.




Nehmen wir den Fall der Glarner Kantonalbank: Als diese im Januar 2001 ihre Tresore für IPCO öffnete, war ihr die Illegalität jener rund 50 Mio., die sie für IPCO künftig noch entgegennehmen sollte, ebenfalls nicht bekannt. Sie wusste nicht, dass sich dies schon seit der Gründung von IPCO im Februar 1996 so verhielt. Gut, die GL KB unterliess sowieso alles, was Abklärungen zu IPCO anbelangt. Als von IPCO empfohlener Depotbank kam ihr bezüglich Verantwortlichkeiten praktisch Organ-Stellung zu.



Nehmen wir den Fall des aktuellen FINMA-Verwaltungsrates Bruno Frick: Als er, bzw. seine Kanzlei die falschen Kunden-Verwaltungsverträge für IPCO erstellte, war ihm nicht bewusst, dass die bei IPCO eingehenden Kundeneinlagen auf Basis dieser Verträge schon ab Überweisungsdatum auf die IPCO-Depotbanken (streng juristisch gesehen) als gestohlen / entwendet / unterschlagen zu gelten hatten. Sonst hätte Bruno Frick mit Sicherheit auf den Tisch geklopft und IPCO seine Dienste schon aus Gewissensgründen verweigert. Auch ihn hatten Sie, sehr geehrter Herr Störi, nicht aufgeklärt.



3

Nehmen wir den Fall FINMA: Hätten Sie, sehr geehrter Herr Störi, Ihr exzellentes Fachwissen rechtzeitig mit der obersten Eidg. Bankenaufsichtsbehörde geteilt, so hätte diese nicht bis Ende Oktober 2005 bei IPCO weggeschaut und erst dann die Zürcher Kanzlei Bühlmann & Fritschi zur Liquidatorin von IPCO gemacht. Auch hätte sie den Liquidator – wenn schon – ermuntert, etwas mehr als nur eine ganze Million für Honorare der IPCO-Konkursmasse zu entziehen, da es dabei doch nur um von den IPCO-Tätern bereits gestohlene / entwendete / unterschlagene Gelder geht. 

Oder habe ich beim Nachvollziehen Ihres Gedankens doch etwas verpasst? Ich hoffe, dass Sie Ihren interessanten Standpunkt vielleicht doch noch einmal überdenken wollen, bevor es zu den längst fälligen Berufungsverhandlungen vor dem Schweizer Kantonsgericht kommt.

Mit freundlichen Grüssen

Hansueli Salinger, Sekretär IG IPCO